



Informationen für Betriebe zum Betriebspraktikum des Gymnasiums Birkenfeld

Die folgenden Informationen dienen den Betrieben als Information über rechtliche und versicherungsrelevante Belange des Betriebspraktikums.

Birkenfeld, 23.01.2019

gez. P. Kandels, StD, Leiter des Praktikums

Quelle: **Erkundungen und Praktika an allgemein bildenden Schulen,**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 9. Oktober 2000 (1545 B – Tgb.Nr.2229/98), Fundstelle: GAmtsbl. 2000, S. 737

„Die Verwaltungsvorschrift gilt für Hauptschulen, Realschulen, Regionale Schulen, Sonderschulen, Duale Oberschulen und Integrierte Gesamtschulen. **Sie gilt auch für Gymnasien**, soweit sie mit den Richtlinien zur Berufswahlvorbereitung an den Gymnasien in Rheinland-Pfalz, Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 16. Oktober 1997 [...], GAmtsbl. S. 711, übereinstimmt. Erkundungen und Praktika sind unterrichtsbezogene schulische Veranstaltungen in Betrieben, Sozialeinrichtungen und Verwaltungen, bei denen die Schülerinnen und Schüler Einblicke und exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben gewinnen. [...]

3.1.1 Unfallversicherung

Für Erkundungen und Praktika finden die Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und § 62 Abs. 2 Nr. 9 SchulG Anwendung. **Unfälle sind Schulunfälle**, es gilt das vorgeschriebene Meldeverfahren. Die betreuende Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass der **Betrieb den Unfall auch seinem Versicherungsträger** anzeigt. [...]

3.2.2 Jugendarbeitsschutz

Schülerinnen und Schüler, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind Kinder im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes. **Tätigkeiten im Rahmen des Betriebspraktikums sind vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen.** Die Schülerinnen und Schüler dürfen **jedoch nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG).

Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG). **Eine Beschäftigung mit gefährlichen oder tempoabhängigen Arbeiten ist verboten** (§ 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 JArbSchG). [...]

3.2.4 Beaufsichtigung und Haftung

Die **schulische Aufsichtspflicht obliegt den im Praktikum eingesetzten Lehrkräften**. Daneben ist in den Praktikumsstätten die Aufsichtspflicht Aufgabe der von dort benannten Betreuerinnen und Betreuer. Die Aufsicht richtet sich nach den dort bestehenden Bestimmungen und Verhältnissen. Bei schuldhaft herbeigeführten Schadensfällen durch eine schulische Aufsichtspflichtverletzung haftet das Land wie im sonstigen Schulbereich nach Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB.

3.2.5 Ärztliche Untersuchung

Bei der Durchführung eines Praktikums sind die Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes (ab dem 1. Januar 2001 die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes) im Einzelfall zu beachten. Die Untersuchungen erfolgen gebührenfrei durch die Gesundheitsämter.

3.2.8 Ergänzende Regelungen

Der Betrieb belehrt die Schülerinnen und Schüler eingehend vor Beginn des Praktikums über das **Verhalten im Betrieb und über Gefahren**, denen sie während ihres Praktikums ausgesetzt sein können. Die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften werden den Schülerinnen und Schülern bei Praktikumsbeginn im erforderlichen Umfang durch die außerschulischen Betreuerinnen und Betreuer bekannt gemacht.

Versäumnisse sind der Schule und der Praktikumsstätte unverzüglich zu melden.

Ein Entgelt wird nicht gezahlt.

Für Ordnungsmaßnahmen im Verlauf des Praktikums gelten die Regelungen der Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs sowie der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen.“